



Anerkennung der Hartenstein Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 1. Februar 2024 errichtete Hartenstein Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 19. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 19. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.12/56-2023